

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wülfrath

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am ~~XXXXXXXXXX~~ folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Ehrenamt, Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6

Gebührensschuldner

- (3) (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (4) (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (5) (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (6) (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (7) (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (8) (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.

- (9) (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,80
	ab der 11. Seite jeweils	0,50
	Für Schüler und Studenten beträgt die Gebühr für die Ablichtung oder den Ausdruck aus wissenschaftlichen Werken bei der Stadtbücherei für die ersten 10 Seiten jeweils	0,45
	ab der 11. Seite jeweils	0,35
1.b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
1.c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,40
	im Format A3	1,90
1.d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,30
1.e)	Wülfrather Medienwelt: selbstgefertigte Kopien, je Kopie	0,25
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,10
2.b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,30

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	25,60
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	30,10
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,80
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,30
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	25,60
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,30

9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,50
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
10.a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,50
10.b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,40
10.c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,50
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,80 0,50
12.	Lichtpausen und Plots	
12.a)	DIN A 4	9,80
12.b)	DIN A 3	10,80
12.c)	DIN A 2	12,80
12.d)	DIN A 1	14,80
12.e)	DIN A 0	17,80

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

- | | | |
|-----|--|-------|
| 13. | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen | |
| | je angefangene halbe Stunde | 25,60 |
| 14. | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger | |
| | je angefangene halbe Stunde | 29,50 |

Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren

Tarif- Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, ein- gesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamt- aufwand Euro	Gebühr Euro
1.a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 ab der 11. Seite	1 Minute EG 8, Materialkosten	0,75 + 0,06	0,80 0,50
1.b)	Größeres Format als A4	1 Minute EG 8; aber erhöhte Materialkosten	0,75 + 0,35	1,10
1.c)	Farbkopien und -ausdrücke	1 Minute EG 8; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,75 +	
		A4	0,60	1,40
		A3	1,15	1,90
1.d)	individuelle Zusammenstellung von Aus- zügen aus Schriftstücken oder Dateien	Individuell EG 8 + Materialkosten ca. 0,06	11,25 für 15 Mi- nuten	11,30
1.e)	Wülfrather Medienwelt: selbstgefertigte Kopien	A4		0,25
2.a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten EG 8 + Materialkosten 0,06	3,00	3,10 pro Stück
2.b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszü- gen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten EG 8 + Materialkosten 0,06	5,25	5,30 pro Stück
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Be- scheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebüh- renfreiheit / andere Gebühr vorgeschrie- ben)	Individuell EG 9 + Materialkosten 0,06	25,50	25,60 pro halbe Std.

4.	Erteilung von Vorrangearräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	Individuell A 10 + Materialkosten 0,06	30,00	30,10 pro halbe Std.
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten EG 8 + Materialkosten 0,06	3,75	3,80 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten EG 9 + Materialkosten je Marke	4,25	4,30 pro Stück
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	Individuell EG 9 + Materialkosten 0,06	25,50	25,60 pro halbe Std.
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5 Minuten EG 9 + Materialkosten 0,06	4,25	4,30 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	Individuell EG 10 +Materialkosten 0,06	29,40	29,50 pro halbe Stunde pro halbe Std.
10.a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	Individuell EG 10 + Materialkosten 0,06	29,40	29,50 pro halbe Stunde pro halbe Std.
10.b)	Außenarbeiten	Individuell EG 10	29,40	29,40 pro halbe Stunde pro halbe Std.
10.c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	Individuell EG 8	22,50	22,50 pro halbe Std. pro halbe Std.

11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,80 für jede angefangene Seite 0,50 für jede weitere Seite
12.a)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	10 Minuten 1 EG 10 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbigen Plots	9,80	9,80 pro Stück
12.b)	DIN A 3			10,80 pro Stück
12.c)	DIN A 2			12,80 pro Stück
12.d)	DIN A 1			14,80 pro Stück
12.e)	DIN A 0			17,80 pro Stück
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	Individuell EG 9 + Materialkosten 0,06	25,50 pro halbe Stunde	25,60 pro halbe Std.
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	Individuell EG 10 + Materialkosten	29,40 pro halbe Std.	29,50 pro halbe Std.

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Personalkosten der KGSt 2015/2016 jeweils erhöht um Sachkosten und 20% Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt.